

# Warum der Einigungsvertrag nicht gelten kann

Das neben der „Bundesrepublik Deutschland“ am **17. Juli 1990** auch die „DDR“ juristisch aufgelöst wurde, das haben sie den vorstehenden Kapiteln schon entnehmen können. Wie sollte nun aber rechtswirksam am **03. Oktober 1990** eine angebliche „Wiedervereinigung“ stattgefunden haben - und wer genau hat sich denn zu diesem Zeitpunkt eigentlich vereinigen können?

Auf den Punkt gebracht: Wie können die „neuen Länder“ der ehemaligen „DDR“, die seit dem **18.07.1990** nicht mehr existent war, dem Artikel 23 GG **a.F.** am **03. Oktober 1990** beitreten, obwohl dieser ebenfalls seit dem 18.07.1990 nicht mehr existiert hat? Und vor allem: Wie können die „neuen Länder“, die selbst erst am **14. Oktober** gebildet wurden, bereits am **03. Oktober** zu etwas beitreten? ***Und da auf beiden Seiten keine legitimen Vertreter mehr vorhanden waren; wie konnte überhaupt etwas rechtswirksam vereinbart werden?***

Juristen kennen im Recht den Begriff der „**Unmöglichkeit**“. So sind Vereinbarungen oder Verträge, die Bestandteile oder Voraussetzungen enthalten, die unmöglich sind, nichtig. Und so ist der „Einigungsvertrag“ als nichtig anzusehen, da er gleich mehrere Unmöglichkeiten enthält!

Sehen wir uns die zugrunde liegenden Vertragsdokumente einmal genauer an:

**Bundesgesetzblatt** <sup>885</sup>

Teil II Z 1998 A

---

1990	Ausgegeben zu Bonn am 28. September 1990	Nr. 35
Tag.	Inhalt	Seite
23. 9. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 .....	885
24. 9. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung der Deutschen Einheit .....	1246

neu: 105-4

---

**Gesetz  
zu dem Vertrag vom 31. August 1990  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Herstellung der Einheit Deutschlands  
– Einigungsvertragsgesetz –  
und der Vereinbarung vom 18. September 1990**

## Kapitel I Wirkung des Beitritts

### Artikel 1 Länder

(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 – Ländereinführungsgesetz – (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend.

(2) Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

Artikel 23 GG a.F. existierte seit dem 18.07.1990 nicht mehr!

Diese „neuen Länder“ existierten am 03. Oktober noch nicht!

### Artikel 2

#### Hauptstadt, Tag der Deutschen Einheit

(1) Hauptstadt Deutschlands ist Berlin. Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach der Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden.

(2) Der 3. Oktober ist als Tag der Deutschen Einheit gesetzlicher Feiertag.

Das Berlin nicht die Hauptstadt und diese Formulierung eine Lüge ist, das konnten sie in den vorstehenden Kapiteln schon nachlesen!

## Kapitel II Grundgesetz

### Artikel 3

#### Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Die dreistesten Lügen der „neuen“ Präambel des GG:

### Artikel 4

#### Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefaßt:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“

2. Artikel 23 wird aufgehoben.

3. Artikel 51 Abs. 2 des Grundgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.“

4. Der bisherige Wortlaut des Artikels 135 a wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.“

Artikel 23 GG a.F. existierte schon seit dem 18.07.1990 nicht mehr!

1. Das GG wurde durch die Besatzer beauftragt und genehmigt!
2. Es gab nie eine freie und souveräne Selbstbestimmung!
3. Die Einheit und Freiheit des Landes ist bis heute nicht erreicht!
4. Ohne tatsächliche Wiedervereinigung gibt es kein „gesamtes Deutsches Volk“!

Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik  
**GESETZBLATT**

der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 14. August 1990, Teil I Nr. 51

Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik -  
Ländereinführungsgesetz -

22. Juli 1990

**Territoriale Gliederung**

§ 1

1. Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gebildet:
  - Mecklenburg-Vorpommern  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Neubrandenburg, Rostock und Schwerin,
    - o ohne die Kreise Perleberg, Prenzlau und Templin;
  - Brandenburg  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam,
    - o ohne die Kreise Hoyerswerda, Hessen und Weißwasser,
    - o zuzüglich der Kreise Perleberg, Prenzlau und Templin;
  - Sachsen-Anhalt  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Halle und Magdeburg
    - o ohne den Kreis Artern,
    - o zuzüglich des Kreises Jessen;
  - Sachsen  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Dresden, Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und Leipzig,
    - o ohne die Kreise Altenburg und Schmölln,
    - o zuzüglich der Kreise Hoyerswerda und Weißwasser;
  - Thüringen  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Erfurt, Gera und Suhl,
    - o zuzüglich der Kreise Altenburg, Artern und Schmölln.
2. Berlin, Hauptstadt der DDR, erhält Landesbefugnisse, die von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat wahrgenommen werden.

Da die „neuen Länder“ erst am 14. Oktober gebildet waren, konnten sie **unmöglich** am 03. Oktober dem Art.23 GG a.F. beitreten!

Dieser Artikel war außerdem seit dem 18.07.1990 nicht mehr existent! ↓

Letztlich bestand auch die „DDR“ seit dem 18.07.1990 nicht mehr und konnte daher **unmöglich** am 14. Oktober neue Länder bilden!

**Inkrafttreten**

1. Dieses Gesetz tritt am 14. Oktober 1990 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23. Juli 1952 (GBl. Nr. 99 S. 613) außer Kraft.
3. Aus der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1974 werden gestrichen:
  - o der Artikel 47,
  - o der Artikel 48 Absatz 2,
  - o der Artikel 49 Absätze 1 und 2,
  - o der Artikel 58,
  - o der Artikel 70,
  - o der Artikel 72,
  - o im Artikel 76 Absatz 1 der Satz 2 sowie der Absatz 2,
  - o der Artikel 78 Absatz 1 sowie
  - o der Artikel 89 Absatz 3.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig



Zu den rechtlichen Grundlagen eines Beitrittes zum Gebiet der „Bundesrepublik Deutschland“ unter der Anwendung des Artikels **23 GG a.F.** hat auch das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit schon Feststellungen gemacht. Und auch hier findet sich eine weitere rechtliche **Unmöglichkeit**:

Die „DDR“ erklärte ihrerseits mit einer „Beitrittserklärung“ ihren Wunsch und ihren Willen zum Beitritt zur „Bundesrepublik Deutschland“ wie folgt: *„Die Volkskammer erklärt den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Artikel 23 mit Wirkung vom 3. Oktober 1990“* (zitiert nach Scholz, a.a.O., Rdnr. 33). Der Wortlaut dieser Erklärung legt nahe, dass die „DDR“ zum 3. Oktober 1990 beigetreten ist. Denn der weitere Inhalt der Erklärung lautet: *„Sie (die Volkskammer) geht davon aus, dass bis zu diesem Zeitpunkt (3. Oktober 1990) ... die Länderbildung soweit vorbereitet ist, dass die Wahl zu den Länderparlamenten am 14. Oktober 1990 durchgeführt werden kann.“* Der genaue Zeitpunkt der Gründung der neuen Länder stand somit im Moment der Abgabe der Beitrittserklärung noch gar nicht fest.

Eine Beitrittserklärung für noch nicht existente Länder ließe sich aber nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG vereinbaren, wonach "andere Teile Deutschlands" im Sinne des **Art. 23 GG a.F.** ihren Willen zur Vereinigung mit der Bundesrepublik nur in der Form äußern können, die ihre Verfassung zulassen (BVerfGE 36, 1/29). Mangels rechtlicher Existenz der fünf „neuen Länder“ in der zum Zeitpunkt der Abgabe der „Beitrittserklärung“ in der „DDR“ geltenden Verfassung, konnten diese keine den Anforderungen des BVerfG genügende Beitrittserklärung – weder selbst, noch vertreten durch die DDR – abgeben und somit nicht Subjekt des Beitritts sein!

Also war auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein Beitritt unter den gegebenen Voraussetzungen **unmöglich!**

Nach dem Studium der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen kann man doch nur zu dem Schluss kommen, dass die ehemalige „DDR“ **UNMÖGLICH** am 03. Oktober 1990 der „Bundesrepublik Deutschland“ rechtswirksam beitreten konnte! Wenn Sie von irgendwelchen „Experten“ etwas anderes hören, dann benutzen Sie Ihren klaren Verstand und lassen sich nicht länger belügen!

# Grundgesetz

für die  
Bundesrepublik Deutschland

Herausgeber:  
Deutscher Bundestag  
– Verwaltung –  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Bonn, 1991

Herstellung:  
Clausen & Bosse, Leck

Textausgabe · Stand: Oktober 1990



GG

Grundgesetz

## Artikel 22

[Bundesflagge]

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

## Artikel 23

[aufgehoben]

## Artikel 24

[Zwischenstaatliche Einrichtungen]

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit Beitreten.

## Artikel 25

[Völkerrecht und Bundesrecht]

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Der Artikel 23 GG a.F. existierte zum angeblichen „Länderbeitritt“ schon nicht mehr!

Seite 22